

# **„Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“**

## **Nachtrag**

„Die Agrargemeinschaften in Westösterreich“, Wien 2012

Josef Kühne, 2013



## **„Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“**

### **Nachtrag**

Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, Wien 2012: S. 237 ff und 347 ff;

*Seit Erscheinen dieser Publikation sind zum Bodenreformrecht Entscheidungen und Beiträge erschienen, die im Besonderen für Vorarlberg eine erweiterte historische und rechtliche Beachtung gebieten.*

*Josef Kühne, 2013*

#### **Inhalt**

1. Zur Geschichte der Agrarstruktur in Vorarlberg .....	3
2. Agrargemeinschaftliche Körperschaften .....	4
2.1. Alpgenossenschaften.....	4
2.2. Agrargemeinschaften aus „Gemeinschaftsgut“ und rechtliche Grundlagen .....	5
2.3. „Walzende Anteile“, Individuelle Nutzung .....	8
2.4. Servituten“ - agrargemeinschaftliche Nutzungen auf fremdem Grund.....	8
2.5. Forstfonds Montafon .....	8
2.6. Bundesforste in Gamperdona – Agrargemeinschaft Nenzing.....	9
2.7. Gemeinderechtliche Bestimmungen .....	9
2.8. Zwischenbilanz .....	11
3. Zäsur und rechtliche Wirrnisse durch und ab Erkenntnis VfSlg 9336/1982 .....	11
3.1. Auswirkung .....	11
3.2. Hintergründe .....	11
3.3. Gleichheitswidrigkeit .....	13
3.4. Fragwürdige Begründung .....	14
3.5. Rechtsentwicklung .....	15
4. Verfahren über regulierte Agrargemeinschaften .....	16
4.1. Agrargemeinschaft Weiler.....	16
4.2. Agrargemeinschaft Rankweil.....	17
4.3. Agrargemeinschaft Bürs.....	18
4.4. Agrargemeinschaft Alpe Spullers Brazer Stafel.....	19
5. Nicht regulierte Gemeinschaftsgüter in Vorarlberg .....	21
5.1. Gesetz über das Gemeindegebot .....	21
5.2. Gemeinschaftsgut Marul .....	22
5.3. „Agrargemeinschaft“ Forstfonds Montafon .....	22
6. Schlussbemerkung .....	27



**„Die Geschichte der Völker ist in den Boden geschrieben.“ (Heichelheim)**

## **1. Zur Geschichte der Agrarstruktur in Vorarlberg**

Mit ständig sesshafter Besiedlung und Bewirtschaftung eines Landes, nach Zeiten des Menschen als Jäger und Sammler, wird die Ordnung von Grund und Boden in privater oder gemeinschaftlicher Nutzung und Verfügung, jedoch in langer Entwicklung nach Völkern und Stämmen stark verschieden, maßgeblich bestimmt durch wechselnde landesherrliche Hoheiten, bis zu Gutsherrschaft, Gutsuntertänigkeit, Zinsknechtschaft und Leibeigenschaft. Natürlich kann hier nicht eine ohnedies fehlende umfassende Geschichte der Bodenordnung versucht werden, sondern es sei ergänzend auf wesentliche aktueller gewordene Aspekte des „Bodenreformrechtes“ besonders in Vorarlberg eingegangen.

In vorgeschichtlicher Zeit war Vorarlberg wie die Nachbarn in Graubünden und der Ostschweiz Siedlungsraum der Kelten; im Süden des Landes des Stammes Räter, im Norden Brigantiner oder Vindelicier, doch gibt es wie generell bei den Kelten keine schriftlichen Spuren. Mit der Eroberung durch Drusus und Tiberius 15 v. Ch. setzt die römische Besetzung Vorarlbergs und durch Jahrhunderte rätoromanische Zeit ein, bis zum Eindringen der Alemannen und Ende des Römischen Reiches. Mit Zerstörung von Brigantium 259 n.Ch. setzen um 450 alemannische Besiedlung und Zugehörigkeit des nördlichen flachen Landes zum fränkischen Reich, in späterer Folge auch jene des Bregenzerwaldes ein. Die Strukturen der Agrarentwicklung dieser Frühzeit sind in den einzelnen Formen der Bodenordnung des Landes, im hohen Anteil agrargemeinschaftlichen Eigentums und Nutzung bis heute von Bestand. (*Hierzu des Näheren: „Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“ folgend „AgrarV“; bes. Karte im Anhang*).

In Entwicklung des Landes in territorialer Gliederung sowie historisch - rechtlichen Analysen, ist von der ursprünglich keltischen, dann rätoromanischen, später teilweise alemannischen Landnahme, gegenüber der bajuwarischen und slawischen der anderen Bundesländer auszugehen. Die Unterschiede zeigen sich einmal in der markanten geographischen Teilung des Landes, mit „Gemeinschaftsgut“ („Gemeindegut“) in agrargemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung, in dem bis in die Neuzeit zum Bistum Chur gehörenden „rätoromanischen“ Süden, gegenüber dem alemannischen Nordteil des Bistums Konstanz, mit den weitgehend selbständigen „Alpgenossenschaften“, vorwiegend im Bregenzerwald als alemannischem Spätsiedelland.

Die als „Spätsiedler“ vor allem in die Hochtäler eingewanderten „freien“ Walser brachten oder erhielten fallweise besondere Gemeinschaftsrechte.

Während „Alpgenossenschaften“ sich seit alters als rechtlich und wirtschaftlich selbständige „Körperschaften“, nach eigenen schriftlichen oder mündlich überlieferten Statuten, wenn auch in unterschiedlichen herrschaftlichen Bindungen, selbst verwalteten, sind „Gemeinschaftsgüter“ in ebenfalls seit alters bestehenden Rechten von den Berechtigten in Gemeinschaften der „Realgemeinden“ gemeinschaftlich genutzt und verwaltet.

Beide Arten agrarischer Gemeinschaften sind in Vorarlberg überwiegend in individuellen persönlichen, ererbten Anteils- und Nutzungsrechten, somit als „Walzende Anteile“ im Sinne des Flurverfassungsgesetzes geordnet. An Stammsitzliegenschaften „Gebun-

dene Anteile“ bestehen vereinzelt nur nach örtlichen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Die betriebliche Agrarstruktur ist vorwiegend kleinbäuerlich in privatem Eigentum.

Als weitere agrarische Besonderheit fehlten in Vorarlberg, bis auf die folgend benannten, „bereinigten“ Fälle „Gamperdonawald“ Nenzing und „Stand Montafon Forstfonds“, die in anderen Bundesländern ausgedehnten „Servituten“, „Fremd-Nutzungsrechte oder Teilwälder“ an Wald und Weide, in Staatsbesitz „Bundesforste“ sowie an Großgrundbesitz von Adel oder Klöstern.

Mehr als die Hälfte der Fläche des Landes steht in agrargemeinschaftlichem Eigentum und gemeinschaftlicher Nutzung der über 400 Alpgenossenschaften, sowie der 57 Gemeinschaftsgüter.

Die auch in Vorarlberg nach „Bodenreformrecht“ geregelte und „gebotene“ „Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlich genutzten und verwalteten Liegenschaften“ ist in dem genannten Beitrag „Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“ eingehend dargestellt.

Die jüngsten Vorgänge in immer „strittigeren Bodenreformrecht“ in Tirol, die nun vermehrt auch Vorarlberg „belasten“, lassen es angezeigt erscheinen, sich aus der Erfahrung der seinerzeitigen Bodenreformpraxis, wenn auch in weitem zeitlichem Abstand und in persönlicher Sicht, als mehrfach „Betroffener“ noch einlässlicher zu den aufgetretenen „Wirnissen“ zu äußern und aus Sicht des – weithin „unverstandenen“ - Bodenreformrechtes, nicht nur in Vorarlberg, wesentlich zu ergänzen:

## **2. Agrargemeinschaftliche Körperschaften**

### **2.1. Alpgenossenschaften**

Die zahlen- und flächenmäßig größte Gruppe der an die 400 Vorarlberger Agrargemeinschaften, stellen die „Alpgenossenschaften“ dar.

Alpgenossenschaften hatten seit alters, wenn auch unter den genannten herrschaftlichen Bindungen, bis zur Aufhebung in der Reform der „Bauernbefreiung“ in der Zeit ab 1850, eine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit in statutarischer Selbstverwaltung, den rechtlichen Status von „privatrechtlichen Körperschaften - physischen Personen“ im Sinne § 26 ABGB 1811 bzw. 1814 in Vorarlberg und Tirol. Sie waren als agrarische Gemeinschaften auf Grund des TRRG 1883 durch dessen Landes- Ausführungsgesetze, in Vorarlberg durch das VTRG 1921, in der Folge ausschließlich auf Grund der Bodenreform-Kompetenz 1925 durch die Flurverfassungsgesetze zu regulieren.

Dieses „Gemeinschaftsgut in agrargemeinschaftlicher Nutzung und Selbstverwaltung“ unterlag auch nicht der Gemeindegesetzgebung auf Grund der Grundsatzregelungen der vorl. GO 1849 und des RGG 1862, in den Ausführungsgesetzen der Länder. Die Bestandsgarantie der Gemeindegesetze steht bezüglichen rechtsirrigen Annahmen als „Gemeindegut“ entgegen.

Nach dem VTRG 1921 wurden zwar zahlreiche Regulierungen von „Alpgenossenschaften“, allein zur Erlangung von Subventionen eingeleitet, jedoch nie durchgeführt.

Seit 1953 sind nach derzeitigem Stand 210 Alpgenossenschaften, damit mehr als die Hälfte rechtskräftig reguliert. „Regulierungen“ von Alpgenossenschaften durch die Agrarbehörde erfolgten, stets nur auf Antrag, beginnend erst auf Grund des Flurverfassungs- Ausführungsgesetzes 1951. Deren Grundbuchstand ist entsprechend OGH 24. 6. 1936 3 Ob 347/35-10, durch Eintragung des Eigentums der Agrargemeinschaft, anstelle von seinerzeit rechtsirriger Grundbuchsanlegung als „Miteigentum“, - mittlerweile schon auf Milliardstel geteilt - „bereinigt“.

Als Agrargemeinschaften sind „Alpgenossenschaften“ rechtlich selbständige Körperschaften und Gemeinschaftseigentümer der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und kein „Gemeindegeut“. Als Alpgenossenschaften, seien sie schon als Agrargemeinschaften reguliert, oder noch zu regulieren, sind „bislang“ in Vorarlberg von der „Rechtswirrnis“ des nur auf „Gemeindegeut“ bezüglichen VfGH – Erk. 9336/1982 und erst recht nicht vom Erk. 18.446/2008 („Mieders) „betroffen“.

Demgegenüber ist, diesen VfGH - Erkenntnissen von 1982 und 2008 (Mieders) folgend, vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, die längst rechtskräftig durchgeführte agrarbehördliche Regulierung der Jamalpe, eine Alpgenossenschaft von ausschließlich Berechtigten aus Vorarlberg, aus dem rechtsirrigen Grunde aufgehoben, es handle sich um „Gemeindegeut“. Die betreffende, nach st. Rechtsprechung des OGH rechtsirrig im Grundbuch eingetragene Vorarlberger Gemeinde Göfis hat zugegebenermaßen, nie Anteile oder Nutzungen geltend gemacht oder Kosten für die Alpe getragen. Die Angelegenheit ist noch im Rechtsmittelverfahren behängend. Soll auch diese „Falschentscheidung“ wie (Mieders) noch auf Vorarlberg „überspringen“?

Als besondere Fälle von Alp- oder Forstgenossenschaften als Agrargemeinschaften in Vorarlberg, ist folgend auf die regulierte „Alpgenossenschaft „Spullers – Brazer Staffel“ (Kap. 4.3.) sowie die noch nicht regulierte Forstgenossenschaft „Forstfonds – Stand Montafon“ (Kap. 5.3) zu verweisen.

## **2.2. Agrargemeinschaften aus „Gemeinschaftsgut“ und rechtliche Grundlagen**

Von den rechtlichen „Wirnissen“ in Judikatur und Literatur sind in Vorarlberg unmittelbar „betroffen“, die längst 1953 bis 1982 regulierten 34 Agrargemeinschaften sowie die noch nicht regulierten 23 „Gemeindegüter“ = „Gemeinschaftsgüter“ in agrargemeinschaftlicher Nutzung im Sinne des GGG LGBI 48/1998.

Im rätoromanischen – churrätischen Südteil des Landes bis zur Grenzlinie am Kummenberg zum nördlichen alemannisch „eroberten“ Gebiet, sind wie in AgrarV des Nähern ausgeführt und kartographisch dargestellt, seit alters bis in die räisch – keltische Zeit zurück, bis heute Talweiden, Alpen und Waldungen als „Gemeingut - Gemeinschaftsgut“ - rechtsirrig „Gemeindegeut“ - wenn auch in landesherrlichen Bindungen, agrargemeinschaftlich genutzt und verwaltet.

Von den 57 „Gemeinschaftsgütern“, die im Süden des Landes, seit alters in agrargemeinschaftlicher Nutzung, in Verwaltung der „Real-Gemeinden“ stehen, sind 34 in der Zeit von 1954 bis 1982 nach Flurverfassungsgesetz 1951, durch Übereinkommen zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden rechtskräftig reguliert.

Auf Grund VfGH Erk. 9336/1982 mussten weitere Regulierungen, darunter selbst eine rechtskräftig eingeleitete, entgegen § 91 Vorarlberger Gemeindegesetz 1965 unterblei-

ben. Für die restlichen, überbleibenden 23 nicht regulierten „Gemeinschaftsgüter“, ist mit dem als verfassungswidrig erachteten „Gesetz über das Gemeindegebot LGBL 49/1998“ das alleinige Eigentum der Gemeinden einseitig ex lege konfiskatorisch ohne Entschädigung und Regulierungsanspruch dekretiert, wenn auch unter Beibehalt „nur bestehender Servitutsnutzung“.

Sind schon in AgrarV sowohl das „Ver-Kenntnis“ VfGH 9336/1982 als auch das Vorarlberger „Gesetz über das Gemeindegebot 1998“ in mehrfacher Hinsicht als verfassungswidrig beurteilt, werden hierzu im Folgenden eingehendere Erwägungen nachzutragen sein:

Da Vorarlberg bis zur etappenweisen „Erwerbung“ einzelner gräflichen Herrschaften, meist der verschiedenen Montforter Zweige, nie ein einheitliches „Herrschaftsgebiet“ war, konnten die örtlichen agrarischen Gemeinschaften im südlichen, vormals rätisch-römischen Landesteil, wie auch die „selbstverwalteten“ Alpgenossenschaften, insbesondere des Bregenzerwaldes, besonders im Übergang zu Habsburg weitgehende Selbständigkeit erlangen:

*„...ganz wesentliche Fortschritte für die Entwicklung der Autonomie und Demokratie bewirken Korporationen, die sich als selbständige Einheiten verstanden; waren nicht nur bestrebt, leibherrliche Bindungen und grundherrliche Abgaben zu reduzieren, sondern vor allem eine von der Herrschaft möglichst autonome Verwaltung und Verfügung zu etablieren. Selbst die Appenzellerkriege (1405-1408) endeten damit, dass die Volksbewegung trotz der Niederlage gestärkt aus Wirren dieser Jahre hervorgingen.“ (Das Land im Walgau; 2005; S. 71) .*

Mit Zerstörung aller Edelsitze bis auf die Schattenburg in Feldkirch in den Appenzellerkämpfen, war die Herrschaft geschwächt und der Erwerb durch Habsburg fortgesetzt. Einzelne Gemeinschaften, so die Berechtigten der Stadt Feldkirch am Saminawald, erlangten durch Verträge mit den Grundherren einen weitgehend selbständigen rechtlichen Status.

Die „Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ hatte auf der Grundlage des TRRG 1883, nach den hiezu erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder als „Agrargemeinschaften“ zu erfolgen.

Das Ausführungsgesetz zum TRRG 1883 ist in Vorarlberg erst 1921 erlassen. Nach diesem Gesetz wurden jedoch „nur“ landwirtschaftlich genutzte „Gemeinschaftsgüter“ einzelngeteilt, jedoch keine Regulierungen von Agrargemeinschaften durchgeführt (siehe AgrarV).

Mit Inkrafttreten der Kompetenzartikel 1925 (Bodenreform Art.12 B-VG) fiel die Regulierung von Agrargemeinschaften in die Grundsatzzuständigkeit des Bundes, mit der Ausführungsgesetzgebung in die Zuständigkeit der Länder, in Vollziehung deren Agrarbehörden. Das entsprechende Landesausführungsgesetz für Vorarlberg (VFIVG) wurde erst 1951 erlassen.

Erst auf Grund dessen wurden ab 1953 die Regulierung der Agrargemeinschaften aufgenommen und 34 „Gemeinschaftsgüter“ - in der Regel durch Übereinkommen einvernehmlich zwischen Gemeinschaften und Gemeinden - bis zur „Zäsur 1982“, sowie bislang 210 „Alp-Agrargemeinschaften“ rechtskräftig reguliert.

Nach Einleitung eines Regulierungsverfahrens war von Gesetzes wegen geboten „vor-

erst ein „Übereinkommen“ zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde anzustreben, nur bei Nichteinigung über Parteiantrag oder von amtswegen über Eigentum, Anteils- und Nutzungsrechte zu entscheiden.

In den in der Sache nicht eben leichten, doch stets in gutem Einvernehmen geführten Verhandlungen erzielten „Übereinkommen“ im Sinne § 14 AgrVG, wurde das Eigentum der Agrargemeinschaft am Gemeinschaftsgut festgestellt, sowie der Anteil der Gemeinde an der Agrargemeinschaft – in der Regel um das Fünftel gemäß VFIVG, und die Vertretung in den Organen vereinbart. Von der Landesregierung als Gemeindeaufsicht und von der Agrarbezirksbehörde nach VFIVG genehmigt, war der Bescheid nach Rechtskraft grundbücherlich durchzuführen.

Den durch „Übereinkommen“ oder amtswegige agrarbehördliche Entscheidung rechtskräftig regulierten Agrargemeinschaften kommt nach § 14 AgrVG die „erhöhte“ Rechtswirkung eines gerichtlichen Urteils oder Vergleiches zu.

Eine in der Literatur fallweise angenommene Rückwirkung auf rechtskräftige Regulierungen vor 1982 (auf die hier als verfassungswidrig erachtete Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen durch VfGH 9336/1982), ist durch die gesetzte Aufhebungsfrist ebenso ausgeschlossen, wie die allein auf den Anwendungsfall zu beziehende Entscheidung „Mieders“ Tirol.

Hier ist im besonderen zu beachten, dass die aus dem genannten Erkenntnis und den - ohne Grundsatzregelung fraglichen Novellierungen des TFIVG - erlassenen Bestimmungen und deren im Fall „Mieders“ abgeleiteten rechtlich ebenso fraglichen „Konstrukte“ wie: „Obereigentum“, „geteiltes und atypisches Eigentum“, „nuda proprietas“, „Substanz - oder Nutzungsrecht“ jedenfalls im VFIVG keine Deckung finden.

Eine nur den Einzelfall „Mieders“ 2008 ergangenes Erkenntnis kann auf längst rechtskräftige Regulierungen nach VFIVG keinesfalls Anwendung finden.

Den Agrargemeinschaften kommt nicht die rechtliche Qualifikation „Miteigentum“ nach Zivilrecht zu:

*„Agrargemeinschaft ist kein Miteigentumsverhältnis im Sinne der §§ 825 ff ABGB, sondern einer Sachgemeinschaft .... Auch eine Agrargemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit unterscheidet sich so grundlegend von der schlichten Eigentumsgemeinschaft nach bürgerlichem Recht, dass die Regeln der §§ 825 ff. ABGB auf sie auch nicht dem Sinne nach angewendet werden können. ...“* (OGH, 4.Ob524/75, 21.05.1975, SZ 48/62)

Eben so wenig wie aus der Zivilrechtskompetenz (Art.10 B-VG), kann aus der Bodenformkompetenz des Art 12 B-VG, weder eine „Gemeinderechtszuständigkeit“ noch eine „Teil – oder Restzuständigkeit“ des Landes, zur Regelung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse von agrargemeinschaftlich genutztem „Gemeinschaftsgut - (Gemeindegut)“ abgeleitet werden. Bestätigen doch die vorl. GO 1849 und das RGM 1862 sowie die Landesausführungsgesetze den uneingeschränkten Fortbestand der seit alters bestehenden Rechte. Ausdrücklich wird in den GOen 1935 von Vorarlberg und Tirol die Gelung des Flurverfassungsreiches bestimmt und in § 91 des VGG 1965 „abschließend“ geregelt, doch ist diese Bestimmung durch das als verfassungswidrig erachtete Gemeindegutgesetz (GGG) 1998 „kommentarlos“ aufgehoben.

### **2.3. „Walzende Anteile“, Individuelle Nutzung**

Die „**Algenossenschaften**“ sind rechtlich als selbständige „Rechtspersönlichkeiten“ - „moralische Personen“ im Sinne § 26 ABGB als agrarische Gemeinschaften nach dem TRRG 1883 und Ausführungsgesetzen der Länder, folgend nach Bodenreformrecht, in Vorarlberg nach VFIVG 1951 als Agrargemeinschaften reguliert. Die gleichen historischen und wirtschaftlichen Wurzeln entstammenden „**Gemeinschaftsgüter**“ im Nutzungsverband der örtlichen „Realgemeinden“ nach alten bestehenden Rechten blieben als „Gemeindegut“ verwaltet.

Beide Hauptformen in Vorarlberg seit alters bestehender privatrechtlicher agrargemeinschaftlicher Nutzungen und Verwaltungen, auch in unterschiedlichen herrschaftlichen Bindungen und Abgabenverpflichtungen, sind nach ihren jeweiligen schriftlich oder mündlich überlieferten Statuten geordnet. Danach bestehen die Verwaltungs- und Nutzungsrechte in den Gemeinschaften in Vorarlberg, durchwegs als private Individualrechte, „walzende Anteile“ im Sinne des Flurverfassungsrechtes, eher sehr selten ortsbedingt, an „Stammsitzliegenschaften“ gebunden.

Dies trifft für die selbständigen Algenossenschaften, Körperschaften im Sinne § 26 ABGB ebenso zu, wie für die „Gemeinschaftsgüter“ im Süden des Landes.

„Gemeinschaftsgut“ stand ebenso seit alters und in unterschiedlichen herrschaftlichen Bindungen, in Verwaltung der Berechtigten in den „Realgemeinden“, nach meist schriftlichen Statuten, fallweise unter Mitwirkung der Gemeinschaften, was auch „Körperschaft“ im Sinne § 26 ABGB anzeigen würde.

### **2.4. Servituten“ - agrargemeinschaftliche Nutzungen auf fremdem Grund**

Da Vorarlberg bis zur sukzessiven Erwerbung der verschiedenen Grafschaften durch Habsburg, kein geschlossenes Herrschaftsgebiet war, lagen Nutzung und Verwaltung von Grund und Boden nach Maßgabe der Rechte der einzelnen Herrschaften, seit alters weitestgehend bei den zwei genannten Formen agrarischer Gemeinschaften, eher vereinzelt in geringer Zahl und Fläche in „Servitutennutzungen“ an „fremdem“ Grund in Wald und Weide. In der nördlichen Landeshälfte war mit der alemannischen Landnahme die Verteilung von Allmenden in Privatbesitz weitgehend erfolgt. Im alemannischen Spätsiedlungsgebiet Bregenzerwald gab es keine Allmende, Alpen und Wälder standen in meist schriftlich überliefelter statutarischer Nutzung und selbständiger Verwaltung der Algenossenschaften.

Als die zwei, seit alters bedeutsamsten Gebiete gemeinschaftlicher „Fremd - Servitutennutzung“ bestanden in Vorarlberg der „Forstfonds des Standes Montafon“ und die Rechte der Nenzinger Algenossenschaften an Wald und Weide im Tal der Meng.

### **2.5. Forstfonds Montafon**

An flächenmäßig bedeutsamen „Servituts - Nutzungen“ an „staatlichem“ Forstbesitz in Vorarlberg, bestanden die „Hoch – und Schwarzwaldungen“ im Tal Montafon. Diese wurden mit Ablösevertrag von 1832 vom Aerar in das gemeinschaftliche Eigentum der acht Gemeinschaften von Nutzungsberchtigten, als rechtsfähige Körperschaft, – „moralische Person“ im Sinne § 26 ABGB – in selbständige Verwaltung des Ausschusses des „Stand Montafon – Forstfonds“ - übertragen. (*Hiezu eingehend Kap. 3 li. c.*)

## **2.6. Bundesforste in Gamperdona – Agrargemeinschaft Nenzing**

Letztes bedeutsame „Servitut“ bildeten die Nutzungsrechte an den linksseitig der Meng in Nenzing-Gamperdona bis in den Nenzinger Himmel gelegen Waldungen und Weiden der Bundesforste im Ausmaß von ca. 1000 ha, die 1972 mit agrarbehördlicher Ablösvereinbarung von der Agrargemeinschaft Nenzing erworben wurden.

Das aus alten Nutzungsrechten an Alp und Wald stammende „Servitut“ zugunsten der Nenzinger Gemeinschaftsalpen an den Waldungen der Bundesforste, welche die ganze linke Talseite der Meng im Ausmaß von ca. 1000 ha umfasste, war Anlass für „ewige“ Streitigkeiten. Ein in den 30er Jahren über Antrag der Bundesforste eingeleitetes Regulierungsverfahren kam nie zur Durchführung. Der um 1955 erneuerter Antrag des „juristisch – Delegierten der Bundesforste“ in Innsbruck, heftig mit der Drohung einer Säumnisbeschwerde befochten, wurde damit beantwortet, dass ein solches komplexes Verfahren nur mit einer Ablöseregelung in Betracht komme, was unter Hinweis auf eine soeben neugebaute Expositur in Feldkirch kategorisch abgelehnt wurde.

Um 1970 gelang es in einem agrarbehördlichen, in einem in den rechtlichen Bindungen der Bundesforste nicht eben leichten Regulierungsverfahren, eine einvernehmliche Ablösvereinbarung mit der Agrargemeinschaft Nenzing zu erzielen. Meine letzte voll erfolgreiche „agratische Operation“, vor dem Berufswechsel an das Institut für Rechtswissenschaften an der TU Wien.

Neben diesen bedeutsamsten, bestanden vereinzelt nur wenige Nutzungsrechte an fremden Waldungen sowie Weiden – Schneefluchtrechte oder gegenseitige Triebrechte, vorwiegend an Genossenschaftsalpen oder den Gemeinschaftsgütern. Soweit überhaupt erheblich, sind sie in Servitutenregulierungen um 1860 – 70 reguliert oder abgelöst worden.

Da weitere umfangreichere Verfahren in Vorarlberg nicht anstanden, wurden auch auf Grund des VTRG 1921 nie welche durchgeführt und auch ein Landesausführungsge- setz nach dem Grundsatzgesetz 1951 war nicht zu erlassen.

Ein durch die rechtsirrige Grundbuchanlegung zwischen zwei Alpen im Bregenzerwald, strittig gewordenes Holzbezugsrecht an einer Voralpe, konnte obwohl schon rechtsirrig gerichtsanhängig, durch eine agrarbehördliches Regulierungsverfahren mit Zusammenschluss der „streitenden“ Alpen samt Voralpe - mit Erlangung der Eigenjagd - einvernehmlich bereinigt werden.

Nach Bereinigung von unbedeutenden Restservituten, sowie Übernahme eines unbelasteten Waldes durch die Stadt Dornbirn, stehen in Vorarlberg keine aktuellen Servitutenregulierungen an. Eine gesetzliche „Ersatzregelung“ schien entbehrlich.

In Vorarlberg gibt es heute keinen Bundesforstbesitz mehr. Die Expositur der Bundesforste in Feldkirch wurde aufgelassen, das neue Gebäude veräußert.

## **2.7. Gemeinderechtliche Bestimmungen**

Auch nach den gemeinderechtlichen Rahmengesetzen von 1849 und 1862 und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Vorarlberg und Tirol hiezu, blieben die Regelungen über Eigentum und Nutzung über agrargemeinschaftlich genutztes „Gemeindegut“ - „Gemeinschaftsgut“ in alten Rechten in bislang geltendem Bestand gesetzlich normiert gewahrt:

*„Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums und*

*Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder bleiben ungeändert. (prov. Gemeindeordnung 1849, gleichl. RGG 1863).*

Weder ist damit je „nur mit „Servitutsrechten“ belastetes Alleineigentum der neuen „politischen Gemeinde“, noch im Gegensatz zu den „privatrechtlichen Körperschaften“ der Alpgenossenschaften nach § 26 ABGB, das „Gemeinschaftsgut“ als „öffentlich-rechtliches“ Eigentum, „Gemeindegut“ im „eigentümlichen“ Sinne § 288 ABGB dekretiert. Auch kann aus dieser eindeutigen „Rechtsbestandsregelung“ der „Gemeindegrundgesetze“ 1849/1862 und der auf ihnen beruhenden Gemeindegesetze der Länder, ein „Alleineigentum“ der „neuen politischen Gemeinde“, - allenfalls mit „Servitutsbindung“ - keinesfalls abgeleitet werden.

Agrargemeinschaften sind privatrechtliche Körperschaften, auch wenn sie fallweise rechtsirrig als „öffentlich-rechtlich“ bezeichnet sind. Agrargemeinschaftlich genutztes „Gemeinschaftsgut“ war nach den Bestimmungen des Teilungs- und Regulierungs-Reichsrahmengesetzes 1883, unter dem synonymen Begriff von „Gemeindegut“ im Sinne § 288 ABGB, zutreffender als „Gemeinschaftsgut“ oder „Gemeingut“ durch die Ausführungsgesetze der Länder, sodann folgend auf Grund Art 12 B-VG nach den entsprechenden „Bodenreformgesetzen“ des Bundes und der Länder zu regeln.

Die älteren Gemeindegesetze beider Länder – (VGO 1864, § 11 und TGO 1865 § 12) bestätigen gleichlautend den prov. GO 1849 und RGG 1862 den Fortbestand der bestehenden Rechte, ebenso sowie GOen 1935, die Geltung der Flurverfassungsgesetze für agrargemeinschaftliches „Gemeinschaftsgut“. Für Vorarlberg ist dies in § 91 GG 1965 eingehender „abschließend“ gesetzlich geregelt, bis diese Bestimmung durch das als verfassungswidrig zu sehende „Gesetz über das Gemeindegut“ 1998 „kommentarlos“ aufgehoben wurde.

Beide Formen überkommener agrargemeinschaftlicher Korporationen sind privatrechtlichen Charakters, wie deren verfassungsrechtliche Zuordnung zum Kompetenztatbestand „Bodenreform“ im Sinne Art 12 B-VG Rechtsbestand. Allein- oder aliquotes Miteigentum der „politischen Gemeinde“, auch durch „vorläufige“ Verwaltung, ist im Gemeinderecht in Vorarlberg ausgehend von prov. GG 1849, RGG 1863, GO 1864, Go 1904, GO 1935 bis GG 1965 nie konstituiert.

Im Flurverfassungsrecht gelten gemäß Abschnitt I. VFIVG als „Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften“ auch jene an denen nach der mit VfGH 9336/1982 aufgehobenen Bestimmung § 35 Abs1, lit a), (...*gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte bestehen*“. „*Gemeinschaftliche Besitzrechte*“ schließen naturgemäß „alleinigen“ Besitz eines einzelnen Beteiligten aus. Auch der „bedingte“ Anteil „ein Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes“ im Sinne § 61 Abs (2) lit a) VFIVG , schließt „Alleinbesitz“ der „verwaltenden“ Gemeinde aus, vice versa wäre gesetzlich eine umgekehrte Relation bestimmt.

Die Entscheidung zwischen Eigentum wie Nutzungsrechten an agrargemeinschaftlichem „Gemeinschaftsgut“, durch Übereinkommen oder von amtswegen, gegenüber unbelastetem „Gemeindegut“ als reinem „Gemeindevermögen“ im Sinne § 288 ABGB, liegt nach „Bodenreformrecht“ ausschließlich - seit TRRG 1883 und VTRG 1921, sodann nach BV-G 1920, Art 12 sowie FIVGG 1932, 1951, sowie VFIVG 1951, in Grundgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung Land, in Vollziehung der Agrarbehörde, im Anlassfall im Rechtsmittelzug bis zum VfGH.

## **2.8. Zwischenbilanz**

Auf die „offenen“ Fragen „Stand Montafon - Forstfonds“ und „Gemeinschaftsgut Marul“ (AgrarV Ziff. 11 und 12), wie der jüngst nun doch in agrarbehördliche Verfahren gezogenen Agrargemeinschaften Weiler, Rankweil, Bürs und Spullers wird in nachfolgenden Abschnitten näher eingegangen.

Aus Erfahrungen und Kenntnissen in den 20 Jahren „intensiver“ Berufstätigkeit im „Bodenreformrecht“ in der Agrarbehörde, erscheint es geboten – und distanziert erlaubt – ergänzend zu AgrarV, zu dem seit 1982, allein in Vorarlberg und Tirol nun 30-jährigen „Krieg um die „Agrargemeinschaften aus ‘Gemeingut’“ Analysen zu ziehen und wenn überhaupt möglich, Wege zum „Westlichen Frieden“ aufzuzeigen.

## **3. Zäsur und rechtliche Wirrnisse durch und ab Erkenntnis VfSIg 9336/1982**

### **3.1. Auswirkung**

Mit dem genannten Erkenntnis und dessen Folge in der Judikatur von VfGH wie VwGH, sind allein für Vorarlberg und Tirol gemeinsam, gesetzliche Regelungen über agrargemeinschaftlich genutztes und verwaltetes „Gemeinschaftsgut“ - „Gemeindegegut“, sowohl im BundesgrundsatzG, als auch der Ausführungsgesetze beider Länder, wenn auch unter Fortbestand der seit alters bestehenden Nutzungsrechte aufgehoben.

In Vorarlberg ist das FIVG-Landesgesetz nicht novelliert und weitere Regulierungen, selbst rechtskräftige eingeleitete abgebrochen worden. Gegenüber 34 auf Grund von Übereinkommen von 1954 bis 1982 rechtskräftig genehmigten Agrargemeinschaften, wurde für die restlichen 23 „Gemeinschaftsgüter - Gemeindegüter“ in agrargemeinschaftlicher Nutzung, mit dem als verfassungswidrig zu erachtenden „Gesetz über das Gemeindegegut LGBI 49/1998“, einseitig das „Alleineigentum“ der Gemeinden, wenn auch unter Fortbestand der alten Nutzungsrechte dekretiert.

In Tirol ist das FIVLG mehrfach – allerdings ohne Rechtsgrundlage der aufgehobenen Grundsatzbestimmung (!?) – geändert und der Rechtsbestand selbst längst rechtskräftig regulierter Agrargemeinschaften in Frage gestellt.

### **3.2. Hintergründe**

Im Verfahren von drei an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerden betreffend das „Gemeindegegut - Gemeinschaftsgut“ der „Fraktion Feldkirch“ der Stadt Feldkirch wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Agrarbehörden, hatte der im Bodenreformrecht erfahrene Verfassungsrichter - langjähriger Vorsitzender des Landesagrarsenates Tirol – mich als seinerzeitigen Vorstand der Agrarbezirksbehörde Vorarlberg, nun seit zehn Jahren Professor an der TU Wien, konsultiert, da ich mit den Regulierungen von „Gemeinschaftsgütern“ der im Vereinigungsvertrag 1925 zu „Großfeldkirch“ zusammengeschlossen vier Gemeinden befasst war.

Nach längerer Zeit informierte mich der Referent, dass sein Entschiedungsentwurf vom Senat abgelehnt und ein Ersatzreferent bestellt sei.

Unterlagen über das abgelehnte Referat oder die weitere Verhandlung stehen nicht zur

Verfügung, Näheres findet sich nur im Umfeld des folgenden Prüfbeschlusses und der ergangenen Entscheidung. In eingehenden Erörterungen, gemeinsam mit einem weiteren Verfassungsrichter, fanden sich schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken und Folgewirkungen für das Recht der Agrargemeinschaften im Bodenreformrecht, die sich in der jetzigen aktuellen Entwicklung voll bestätigt finden.

Gegen die in den „Ersatzreferaten“ vorgelegten Erledigungen von Prüfbeschluss und Erkenntnis auf unmittelbare Aufhebung von Bestimmungen der Flurverfassung des GG wie der Ausführungsgesetze von Vorarlberg und Tirol, sind folgend dargelegte, schwerwiegende verfassungsrechtliche sowie inhaltliche Mängel geltend zu machen. Hierin sind, ungeachtet der Bestätigung von Bestand altüberkommener gemeinschaftlicher Rechte und der Bodenreformkompetenz, Defizite in der Beachtung von Entwicklung und Stand der Bodenrechtsmaterie gegenüber der des Gemeinderechtes und selektive Literaturzitate zu ersehen.

Nicht zu erkennen sei auch die Distanz des Referenten zu privater Eigentumsgarantie, wenn im ABGB – Kommentar (Rummel zu § 365) mit der älteren Rechtsprechung VfGH, gegen die Lehre die These verfochten wird, entgegen dem in § 365 ABGB, wenn auch „nur“ einfachgesetzlich eingeräumten Entschädigungsanspruch, entgegen Art 5 StGG gefolgt wird: „*unmittelbar aus der Verfassung kann eine Entschädigungspflicht nicht abgeleitet werden.*“ Demgegenüber ist der Entschädigungsspruch bei Enteignungsentziehung oder Einschränkung nun durch die EMRK mit deren Übernahme in Verfassungsrang garantiert.

Das „Ersatzerkenntnis“ betrifft nicht nur die drei „Vorarlberger“ Beschwerden nach VFIVG bezüglich agrargemeinschaftlicher Rechte des „Gemeinschafts- Fraktionsgut“ der 1925 vereinigten Stadt Feldkirch, entgegen den inzwischen rechtskräftig regulierten „Gemeinschaftsgütern“ von drei vereinigten Gemeinden, sondern uno actu auch eine „Tiroler“ Beschwerde nach TFIVG bezüglich Rechten am „Arzler Wald“ der Stadt Innsbruck.

In beiden auf „eigenständige“ Landesausführungsgesetze, bei unterschiedlichen Sachverhalten beruhenden Beschwerdefällen, werden keine meritorischen Sachentscheidungen getroffen, sondern zu Vorarlberg „nur“ die maßgebenden Bestimmungen des Bundes- Grundsatzgesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Flurverfassungsrecht über agrargemeinschaftlich genutztes „Gemeinde-Gemeinschaftsgut“, für Tirol des Ausführungsgesetzes TFIVG, aufgehoben.

Das die gesetzlichen Bestimmungen aufhebende Erkenntnis, trifft keine unmittelbare explizite Entscheidung über in Beschwerde gezogenen Bestand oder Ausmaß der Rechte am „Gemeinschaftsgut“. Diese wären daher „nur“ im agrarbehördlichen Verfahren, allenfalls im Instanzenzug zu treffen, und nur bei erkannter Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Aus Vorarlberger Sicht erscheint auch der erst 1918 endende, dann nochmals von 1938 bis 1945 dauernde „staatsrechtliche Anschluss“ an Tirol, bei je eigenen Landesgesetzen und völlig verschiedenen Sachverhalten, in dem hier zu „behandelnden gemeinschaftlichen“ Erkenntnis fragwürdig?

### 3.3. Gleichheitswidrigkeit

Ist es mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar, in dieser Teilfrage des Bodenreformrechtes gemäß Art 12 B-VG „nur“ die zwei „betroffenen“ Bundesländer mit diesem und ihm folgenden Erkenntnissen der Höchstgerichte, in einen nun seit 1982 – dreißigjährigen, jüngst heftigen „Kampf um's Recht“ um Agrargemeinschaften, ohne erkennbares Ende zu ziehen?

Ist es mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar, die beiden gleichen historischen Wurzeln sowie gleichartigen gemeinschaftsrechtlichen Nutzungen entstammenden „Bodengemeinschaften“, allein wegen der nur historisch bedingten unterschiedlichen Verwaltungsordnung völlig rechtsungleich zu beurteilen?

Ist die nur die zwei Bundesländer „treffende“ Aufhebung der Bestimmungen über agrargemeinschaftliches „Gemeinschaftsgut“, gegenüber „unberührten“ Alpgenossenschaften, nicht der geradezu klassische Fall verfassungswidriger Rechtsungleichheit?

Mit **Erkenntnis VfGH Slg 9336/1982** werden „nur“ für Vorarlberg die Grundsatzbestimmung des BundesGG des Flurverfassungsrechtes über die Regelung agrargemeinschaftlich genutzten „Gemeindegutes“ und für beide Länder Vorarlberg und Tirol die betreffende Ausführungsbestimmungen, unmittelbar ohne vorherige Sachentscheidung über die Beschwerden, sowie ungeachtet des im Erkenntnis bestätigten Forstbestandes überkommener gemeinschaftlicher Rechte, wie der Zuordnung zum Verfassungsbestand „Bodenreform“, allein aus dem Grund aufgehoben, die anzufechtenden Bestimmungen böten „tendenziell“ die Möglichkeit zu gleichheitswidriger Entscheidung: „*Jedenfalls ist die mit einer unveränderten Anwendung der an Agrargemeinschaften orientierten Regelungen der Flurverfassungsgesetze auf Liegenschaften des Gemeindegutes verbundene völlige Vernachlässigung dieser Unterscheidung mit dem Gleichheitssatz ganz offensichtlich unvereinbar.*“

Demgegenüber böten die aufgehobenen Bestimmungen vice versa die „tendenzielle Möglichkeit“ zu gleichermaßen gleichheitswidriger Entscheidung:

„*Jedenfalls ist die mit einer unveränderter Anwendung der - unzutreffend – allein am Gemeinderecht orientierten Regelungen, der Rechte am agrargemeinschaftlich genutzten „Gemeinschaftsgut“, mit dem Gleichheitssatz ganz offensichtlich unvereinbar.*“

Die Aufhebung dieser Bestimmungen, wenn auch, wie erwähnt, unter Zuordnung zur Materie „Bodenreform“ und Anerkennung des Nutzungsansprüche der Berechtigten, geht ins „Leere“, d.h. eine Entscheidung könnte nur durch „Judikatbereinigung“ des VfGH selbst oder eine nicht näher determinierte, allfällige gesetzliche Neuregelung oder letztlich über den Weg zum EUGH erfolgen.

Nicht ausgesprochen und ersichtlich ist, welche Rückwirkung die gleichheitswidrige Aufhebung der Grundsatzbestimmung auf gleichartige Regelungen der übrigen Bundesländer - „2 versus 7“ - hat?

Das Erkenntnis VfGH Slg 9336/1982 begründet die unmittelbare Aufhebung der genannten gesetzlichen Bestimmungen wegen Gleichheitswidrigkeit, im wesentlichen unter Bezug auf „ältere“ längst außer Kraft getretene Bestimmungen des Gemeinderechtes beider Bundesländer und „ausgewählte“ Literaturzitate.

### 3.4. Fragwürdige Begründung

Die Vorarlberg betreffende Aufhebung von Bestimmungen des FIVGG wie des VFIVG wird im Wesentlichen auf die VGO 1864 gestützt. Hierbei bleiben - „versehentlich“? - sowohl die eindeutig auf die „Bodenreform“ bezüglichen Regelungen der VGO 1935 als des VGG 1965 ebenso unbeachtet, wie die eindeutigen „Bestandsbestätigungen“ der überkommenen Rechte in den gemeinderechtlichen Grundsatzregelungen der vorl. GO 1849 und des RGG 1862.

Ebenso wenig geht das Erkenntnis auf die für Entwicklung und Bestand des „Bodenreformrechtes“ grundlegende Arbeit von Peyer 1877 sowie das darauf basierende TRRGG 1883 ein. Obwohl hingegen Schiff im Erkenntnis „selektiv“ in extenso zitiert ist, bleibt unbeachtet:

*„Das grösste Verdienst, die Notwendigkeit eines legislatorischen Eingreifens auf diesem Gebiete, (insbes. der agrarischen Gemeinschaften) ... immer wieder mit Nachdruck betont zu haben, gebührt Peyer. ...“ (Schiff, 253ff).*

In dem Vorarlberg „betreffenden“ Erkenntnis bleibt ebenso unbeachtet, der im besonderen zum VTRG 1921 erstattete ausführliche Bericht von Landeshauptmann Dr. Ender, zur Entwicklung der Bodenreform im Lande.

Ebenso unberücksichtigt ist, dass bei Schiff, S. 187, den „Agrarischen Gemeinschaften“ mit eigenen, selbständigen Organen eindeutig Rechtspersönlichkeit – ohne Bezug auf § 26 ABGB! – zuerkannt ist und bei agrargemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung der „Realgemeinden“ klar zwischen reinem „Gemeindegut“ im Sinne § 288 ABGB und „Gemeinschaftsgut“ in agrargemeinschaftlicher Nutzung unterschieden wird.

Die klare Bestandsbestätigung von Rechten und Nutzungen zugunsten der bestehenden Rechte an agrargemeinschaftlichem Gemeinschaftsgut in § 11 vorl GO 1849, gleichlautend RGG 1862 und LandesGOen bis zur Regelung nach Bodenreformrecht, wird eingehend behandelt, der Rechtsbestand im Grunde akzeptiert:

*„Die Fragen haben weder in dem Patente des Jahres 1849 noch in den späteren Gemeindegesetzen eine Beantwortung erfahren.“*

In eindeutig „links“-politischer Sicht – „Staat vor Privat“- wird bei Schiff, ungeachtet der seit alters bestehenden Privatrechte, ohne eindeutige gesetzliche Regelung für öffentlich-rechtlichen Charakter und Eigentum der neuen „Politischen Gemeinde“ postuliert, obwohl im Gemeinderecht - vorl. GO 1849, RGG 1862 sowie in den Landesauführungsgesetzen - der Fortbestand der Rechte in altem privatrechtlichen Bestand ausdrücklich bestimmt ist.

Statt dessen werden in den Erk-Gründen S. 34 f, längst außer Kraft getretene Bestimmungen der GO 1864, sowie in extenso völlig abseits liegende „rechtspolitische Auslassungen“ zitiert.

So wurde summarisch ohne vorgängige meritorische Prüfung der Anlassbeschwerden, sowie Nichtbeachtung der Regelungen des Teilungs- und Regulierungs-Reichsrahmengesetzes 1883 und dessen Durchführungsgesetzen, sowie jener auf Grund der Bodenrechts-Kompetenz 1925 über Flurverfassung erlassenen Regelungen, die bezüglichen Bestimmungen allein gegenüber Vorarlberg und Tirol ersatzlos aufgehoben. Sind damit die Vorhalte verfassungswidriger Entscheidung ungerechtfertigt?

Ist mit dem Erkenntnis VfGH 9336/1982 jene „Verwirrung“ allein für Vorarlberg und Tirol wiedergekehrt, die Schiff, 204 schon 1898 diagnostizierte?:

*„Diese Verwirrung – um agrargemeinschaftlich genutztes Gemeinschaftsgut - ist so*

*gross, dass selbst Fachleute, denen man doch die Kenntnis der lokalen Verhältnisse zutrauen muss, wenn sie sich zweimal über Gegenstand äußern nicht selten einander widersprechende Behauptungen aufstellen.“*

Sind die Regelungen des Bodenreformrechtes in der Rechtsentwicklung der vergangenen 30 Jahre angesichts der jetzigen „Verwirrungen“ nur versehentlich unbeachtet geblieben?

### **3.5. Rechtsentwicklung**

Die neueren Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in den Beschwerdefällen Tirol „Langkampfen“ und Vorarlberg „Weiler“, deuten eine Wende gegenüber VfGH 9336/1982 und der Folgejudikatur „Mieders“ und VwGH an. Doch steht einer weiterführenden Entscheidung der Agrarbehörden betreffend agrargemeinschaftlich genutztes „Gemeinschaftsgut“ die Rechtswirkung der Aufhebung der betroffenen Bestimmung des Jahres 1982 entgegen.

Mit VfGH Slg 9336/1982 hat der Verfassungsgerichtshof – wie hier vermeint – einen verfassungswidrigen Akt der „negativen“ Gesetzgebung getroffen. Vice versa sollte der VfGH die Möglichkeit sehen, diesen gesetzgeberischen Entscheid – quasi als „Superjudikat“ - selbst zu beheben und die aufgehobene Bestimmungen wieder in Kraft setzen. Haben nicht – mutatis mutandis - OGH und VwGH die langjährige Versagung der Vertretungskosten in Verfahren zweckverfehlender Enteignung bereinigt und selbst der EUGH auch Entscheidungen revidiert?

Mit entsprechender VfGH – Aufhebungs-Entscheidung und Wiederherstellung der betreffenden Bestimmungen, wäre der Weg zu Wiederaufnahme und Fortsetzung gesetzmäßiger Regulierung für Vorarlberg und Tirol wieder eröffnet. Auch könnte mit der in Erörterung stehenden und angezeigten Schaffung der „Popularbeschwerde“ wegen Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (z.B. VGGG !) die Befriedung im „Agrargemeinschafts-Krieg“ erreicht werden.

Sieht der VfGH keine Möglichkeit oder Veranlassung seinen Entscheid als verfassungswidrig zu erkennen, aufzuheben und zu ersetzen, kann nur der Gesetzgeber, wie bereits in die Wege geleitet, eine „Reparatur“ durch „Ersatznovellierung“ vornehmen. Letztlich wäre – rechtlich langwierig und ungewiss – die Anrufung des EGMR wegen Eigentumsverstoß noch offen?

Wäre es nicht angezeigt, nach 30 Jahren, die allein nur für die beiden Länder „ausgebrochene“, noch nicht absehbare „Verwirrung“, entsprechend dem trefflichen englischen Motto zu bereinigen: „Dont litigate, dont arbitrate, find a settlement“!

## **4. Verfahren über regulierte Agrargemeinschaften**

Die im Beitrag „Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“ vorgestellte „Arbeitsgruppe des Amtes der Landesregierung“ hat rechtlich nicht verbindliche „kommissionelle Untersuchungen“ über agrarbehördliche Verfahren über Fragen „eher erledigt, - eher offen, - offen“ durchgeführt, denen vor Jahrzehnten mit „Übereinkommen“ entsprechend § 14 AgrVG einvernehmlich abgeschlossene Regulierungen von agrarischem „Gemeinschaftsgut“ zu Grunde liegen. Seit Publikation des genannten Beitrages sind zu diesen Fragen agrarbehördliche Verfahren durchgeführt, deren Genehmigungsbescheide längst (zB. 1958, 1962) in Rechtskraft erwachsen sind.

Von amtswegen oder auf Begehren einer Partei erfolgende Abänderungen oder Wiederaufnahmen im Sinne §§ 68, 69 AVG in Verbindung § 14 AgrVG, können nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen und nur binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor oder nicht erweislich, ist nach der Frist von drei Jahren eine amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide unzulässig, über Parteibegehren geltend gemacht, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

In der mit VfGH 9336/1982 allein in Vorarlberg und Tirol ausgebrochenen, bis heute in verstärkter Vehemenz andauernden „Verwirrung“, selbst der Agrarbehörden, um agrargemeinschaftlich genutztes „Gemeinschaftsgut“, ist u.a. die genannte, längst rechtskräftige Regulierung einer Vorarlberger Alpgenossenschaft in Tirol aufgehoben, ebenso sind die folgenden mit „Übereinkommen“ längst rechtskräftig regulierten Agrargemeinschaften, entgegen den Fristen gemäß §§ 68, 69 AVG, von amtswegen oder auf Antrag einer Partei in meritorische Prüfung gezogen, ohne sie verfahrensrechtlich zutreffend, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

### **4.1. Agrargemeinschaft Weiler**

Im Verfahren betreffend das Regulierungsverfahren Agrargemeinschaft Weiler, 1962 auf Grund „Übereinkommen“ längst rechtskräftig entschieden, hat die Agrarbezirksbehörde den Antrag nicht wegen entschiedener Rechtssache zurückgewiesen, sondern meritorisch auf aufrechten Bestand der Entscheidung entschieden.

Gegen den diese Entscheidung bestätigenden Bescheid des LAS richtet sich eine Beschwerde an den VfGH sowie VwGH. Der VfGH hat über die Beschwerde der Gemeinde mit Beschluss B 293/12/3 vom 20. Juni 2012 entschieden:

*„I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.“*

*„II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.“*

Der VfGH begründet die Ablehnung der Beschwerde im Kern:

*„Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung von verfassungswidrigen gesetzlichen Bestimmungen als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.“*

Die Beschwerde an den VwGH ist von der Gemeinde nach Erzielung eines „Zusatz-

übereinkommens“ zurückgezogen. Die Agrargemeinschaft Weiler erscheint mit Ablehnung der Beschwerde als „endgültig“ rechtskräftig reguliert, ein Erkenntnis das für gleichartige Fälle zu beachten sein wird.

## 4.2. Agrargemeinschaft Rankweil

Die Agrargemeinschaft Rankweil ist auf Grund des zwischen Agrargemeinschaft und Marktgemeinde Rankweil einvernehmlich abgeschlossenen Übereinkommens mit rechtskräftigem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 11.11.1958, Zl II-468/58 genehmigt.

Auf Begehren der Marktgemeinde hat die Agrarbezirksbehörde von amtswegen, sowie folglich auf Grund des nachgereichten förmlichen Antrages des Gemeinde auf Neuregulierung, gegen den 1958 erlassenen, damit längst rechtskräftigen Regulierungsbescheid, mit Bescheid vom 26.09.2012 Zl. ABB – 203.09/0037, nicht wie verfahrenentsprechend wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, sondern wie folgt in merito entschieden:

*„I. Gemäß § 43 iVm § 84 Abs 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 2/79, idgF (FlVG) wird festgestellt, dass die in den Beilagen A und C aufgelisteten Grundstücke des Übereinkommens der Marktgemeinde Rankweil und der Agrargemeinschaft Rankweil, welche mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz (im folgenden ABB) vom 11.11.1958, Zl. II- 464/58 genannt worden ist, kein Gemeindegut sind.*

*II. Über den Antrag der Marktgemeinde Rankweil auf „Neuregulierung“ - Abänderung der Regulierung und der Satzungen der Agrargemeinschaft Rankweil wird nach Rechtskraft des Spruchpunktes I dieses Bescheides entschieden.“*

Gegen diesen Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 26.09.2012 hat Marktgemeinde Rankweil Berufung an den Landesagrarsenat erhoben.

Auf Begehren der Marktgemeinde ist eine zur möglichen Beendigung des Verfahrens vorgesehene Einigung durch ergänzendes Übereinkommen von der Agrargemeinschaft vorgelegt und nun auch von der Gemeinde beschlossen. Mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Zusatzübereinkommens ist das Beschwerdeverfahren beendet, die Regulierung laut Bescheid vom 11. 11. 1958 bleibt in der ergänzten Fassung in rechtskräftigem Bestand. Über einen formellen Abschluss des durch Übereinkommen in der Sache beendeten Berufungsverfahren haben die Agrarbehörden zu befinden.

Wenn auch durch die Einigung auf das Zusatzübereinkommen und die Rückziehung von Beschwerde und „Neuregulierungsantrag“, das Verfahren „friedlich“ beendet ist, bleibt wegen dessen exemplarischer Bedeutung für dieses zweite, durch Übereinkommen durchgeföhrte Regulierungsverfahren im Besonderen anzumerken:

Der dem Verfahren zugrundeliegende Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 11.11.1958 ist auf Grund des zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde geschlossenen Übereinkommens, mit Genehmigung der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde, von der Agrarbehörde erlassen. Dem mit Bescheid genehmigten Übereinkommen kommt gemäß § 14 AgrVG die „materielle“ Rechtswirkung eines gerichtlichen Urteil oder Vergleiches zu, der Bescheid ist (längst 1985) in Rechtskraft erwachsen und die grundbücherliche Durchführung erfolgt.

Der Bescheid vom 26.09.2012 steht im gesetzlichen Widerspruch zu den in §§ 68, 69 AVG bestimmten Fristen von zwei Jahren betreffend Abänderung von amtswegen oder Verfahrenswiederaufnahme auf Parteiantrag, rechtskräftig abgeschlossener Entscheidungen, entgegenstehende Gründe sind weder im Verfahren noch im Bescheid vorgebracht.

Auch wenn Ziff. I. des Spruches die amtswegige Bestätigung des betreffenden Bescheides besagt, steht eine in Ziff. II. dem Antrag entsprechende bedingt eingeräumte Verfahrensfortsetzung im Widerspruch zur (längst) eingetretenen Rechtskraft.

**Hieraus folgt, dass der Bescheid vom 26.09.2012, wegen entschiedener Sache, so weit von amtswegen ergangen aufzuheben, sowie der Antrag der Gemeinde zurückzuweisen gewesen wäre.**

Diese Rechteansicht findet volle Bestätigung betreffend die rechtskräftig regulierten Agrargemeinschaften, einmal in der Entscheidung VfGH auf „Ablehnung der Beschwerde“ betreffend „Weiler“ (Kap. 4.1.), als auch in der „Mitteilung“ Bürs, „Dass kein Handlungsbedarf der Agrarbehörde besteht“ (Kap. 4.3.).

Darf erwartet werden, dass mit dieser „positiven“ Bereinigung auch des „Wiederaufnahmeverfahrens Rankweil“ ein weiterer Schritt in der „Befriedung“ das „Kampfes“ gegen die Agrargemeinschaften in Vorarlberg getan ist?

#### **4.3. Agrargemeinschaft Bürs**

An die „Agrargemeinschaft Bürs – Gemeinde Bürs“ richtet die Agrarbezirksbehörde Bregenz Zl. 203.0/0010 vom 02.10.2012 die „Mitteilung über Einordnung in die Kategorie ‘erledigt’“, über das Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Beurteilung des VfGH- Erkenntnis „Mieders“ auf Agrargemeinschaften und Gemeinden in Vorarlberg.

Die Analyse kommt aus sachlich und rechtlich einlässlich gut fundiertem Ergebnis zum Schluss:

*„Die Arbeitsgruppe hat die Agrargemeinschaft Bürs der Kategorie „eher erledigt“ zugeordnet. Die Agrarbezirksbehörde hat nun eine vertiefte Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen vorgenommen und ist zum Schluss gelangt, dass die Agrargemeinschaft Bürs in die Kategorie „erledigt“ einzuordnen ist. Seitens der Agrarbezirksbehörde Bregenz besteht somit kein Handlungsbedarf.“*

Treffen dieses Prüfergebnis sowie die VfGH – Entscheidung „Weiler“ auf die auf Grund von „Übereinkommen“ längst rechtskräftig regulierten Agrargemeinschaften im besondere unter Bezug auf § 14 AgrVG zu, besteht für die rechtlich unverbindlichen Ergebnisse der „Arbeitsgruppe“ kein Handlungsbedarf und es würde gegenüber gleichgerichteten an den VfGH gerichtete „Beschwerden“ eine Behandlung „abzulehnen“ sein.

Auch hat der VfGH einer zustimmenden Entscheidung betreffend der Anteilsrechte von Frauen den Rechtsbestand der regulierten Agrargemeinschaft Bürs zugrunde gelegt.

Keinerlei rechtliche Begründung ist für einen, an den Schluss der Mitteilung gesetzten, unbestimmten „öffentlicht-rechtlichen Auftrag von Agrargemeinschaften“ zu erkennen, der nicht im Rahmen der gesetzlich gebotenen Aufsicht liegt. Nach Gesetz und Statuten können Agrargemeinschaften in Privatautonomie rechtsgeschäftlich handeln, oder wie in mehreren Fällen auch „Zusatzübereinkommen“ mit ihren Gemeinden schließen.

#### **4.4. Agrargemeinschaft Alpe Spullers Brazer Stafel**

Die Agrargemeinschaft „Alpe Spullers Brazer Staffel“ ist mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 17.3.1982 Zl. II – 223/82 als Agrargemeinschaft rechtskräftig genehmigt und der Bescheid grundbücherlich durchgeführt.

Das mit diesem Bescheid rechtskräftig abgeschlossene Regulierungsverfahren, war mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 15.04.1981 eingeleitet. Ein gegen den Einleitungsbescheid mit 21.10.2008 von der Stadt Bludenz an die Agrarbezirksbehörde begehrte förmliche Zustellung dieses Bescheides, ist von der Agrarbezirksbehörde und im Rechtsmittelzug vom Landesagrarsenat abgelehnt. Die dagegen an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde ist mit Erkenntnis vom 10.11.2011, Zl. 2009/o7/0204-5 als unbegründet rechtskräftig abgewiesen.

Als Alpgenossenschaft im Sinne Abschnitt 2.1. dieses Beitrages, steht die Alpe in agrargemeinschaftlichem Eigentum und Nutzung der im Genehmigungsbescheid verzeichneten 120 Mitglieder mit „walzenden Anteilen“ der Agrargemeinschaft. Der Bescheid ist längst (1982) in Rechtskraft erwachsen und im Grundbuch durchgeführt.

Die Alpe Spullers stand nach alten Rechten laut der Bestandsurkunde vom 1. Juni 1380 (*Kleiner, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, 1928, Ziff. 9*) im umschriebenen damaligen Bestand in gemeinschaftlichem Eigentum und Nutzung der genannten Berechtigten als selbstverwaltete Körperschaft, und war mit Einführung des ABGB 1811/1814 als eine selbständige „Moralische Person“ im Sinne § 26 ABGB zu beurteilen.

Mit Teilungsvergleich vom 5./7.09.1852 wurde die Alpe dreigeteilt. Einen Teil bildet die gegenständliche Alpgenossenschaft, nun als „Alpe Spullers Brazer Staffel“. Über den rechtlichen Status der beiden anderen Teilgemeinschaften wäre gesondert zu befinden. Die „selbständige“ und stets selbstverwaltete Körperschaft war jedenfalls seit 1380 und dann ab 1811/1814 im Sinne § 26 ABGB, auch durch die Teilung von 1852 stets agrargemeinschaftliches Eigentum der Alpgenossenschaft, nie der alten Realgemeinde oder als „Gemeindegut“ ab 1849/1862 der politischen Gemeinde. Gemeinderechtliche Regelungen finden auf die selbständigen „Alpgenossenschaften“ keine Anwendung, sie wären auch durch die „Garantiebestimmungen“ der vorl. Gemeindeordnung 1849 und des Reichsgemeindegesetzes 1862 und die hierauf basierenden Gemeindeordnungen der Länder ausgeschlossen.

An der Agrargemeinschaft „Alpe Spullers Brazer Staffel“ hat, wie sich aus der Parteiliste des Bescheides erweist, weder die Stadt Bludenz noch die Gemeinde Innerbraz je Anteile gehabt, noch die Verwaltung geführt.

Auch das rechtlich nicht bindende Verzeichnis der „Gemeindeguts-Agrargemeinschaften“ des Amtes der VLR, weist die „Alpe Spullers Brazer Staffel als „agrargemeinschaftliches Grundstück gemäß § 31 Abs. 1 b FIVG 1971 (d.h. nicht Gemeindegut!!)“ aus. „Es besteht kein Übereinkommen ... Falls die genannten Grundstücke kein Gemeindegut darstellen, handelt es sich um keine GGA; in diesem Fall ist das Erkenntnis Mieders nicht anzuwenden.“ Die Alpe wird in die Kategorie „offen“ eingeordnet. Rechtlich unzutreffend wird vermerkt, dass „im Zuge des Regulierungsverfahrens das Eigentum an die Agrargemeinschaft übertragen“ wurde. Richtigerweise wurde laut Abschnitt II das seit alters bestehende Eigentum der Alpgenossenschaft „festgestellt“, da dies ja auch als Voreigentümerin nur die identische Körperschaft im Sinne § 26 ABGB seit alters zukam.

Da die Alpgenossenschaft nie „Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“ war, kann die allein darauf bezügliche Aufhebung der betreffenden Bestimmung durch VfGH 9336/1982 nach dieser „Beurteilung“ eben so wenig Geltung haben, wie das hierauf beruhende Erk. „Mieders“.

Mit Anträgen der Stadt Bludenz, gleichlautend der Gemeinde Innerbraz, an die Agrarbezirksbehörde ungeachtet des rechtskräftigen Regulierungsbescheides und der kommissionellen Feststellungen, wird ein neues Kapitel – „eine neue Front“ – im nun auch in Vorarlberg akuter werdenden „Kampf gegen die Agrargemeinschaften“, auch gegen die „alten“ Alpgenossenschaften eingeleitet. Waren doch bislang nur die „aus Gemeindegut“ stammenden 34 regulierten Agrargemeinschaften und die 23 noch nicht regulierten vom Ver-kenntnis VfGH 9336/1982 „betroffen“. Sollte nun, nach der nur den „Einzelfall Mieders“ betreffenden Entscheidung, die Alpe Spullers „folgen“ und auch die regulierten 210 und annähernd gleiche Zahl noch zu regulierenden Alpgenossenschaften, einer „Neuregulierung teilhaftig“ werden, wenn beantragt ist:

*„Agrargemeinschaft Alpe Spullers Brazer Staffel; Antrag auf Neuregulierung im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 11.6.2008, ZI. B-364.“*

Ergänzend hiezu wird mit Schreiben an Landeshauptmann Wallner beantragt:

*„Novellierung des Flurverfassungsgesetzes im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 11.6.2008, ZI B-464/07.“*

Zum Neuregulierungsbegehren sei, ohne in diesem Rahmen im Detail auf die Begründungen, der auf das Erk. des VfGH gestützten Antrages eingehen zu müssen, festgestellt:

Die Stadt Bludenz und die Gemeinde Innerbraz sind nicht Partei in einem Verfahren betreffend der rechtskräftig regulierten Agrargemeinschaft „Alpe Spullers Brazer Staffel“, es fehlt die formelle Antragslegitimation.

Die Alpe ist keine „Gemeindegutsagrargemeinschaft“, sie unterliegt materiell-rechtlich weder dem Erk VfGH 9336/1982 noch aus der ohne grundsatzgesetzliche Bestimmung novellierten TFIVG abgeleiteten Entscheidung „Mieders“. Dieses Erkenntnis hat nicht die ihm „zugesetzte“ allgemeinverbindliche Wirkung und keine im Geltungsbereich des Vorarlberger Flurverfassungsrechtes.

### **Der Antrag der Stadt Bludenz wäre ab – bzw. zurückzuweisen.**

Neuregulierungsantrag und Novellierungsbegehren würden bei völliger Aussichtslosigkeit, den „sinnwidrigen“ Agrarstreit, auch in Vorarlberg nun besonders um die Alpgenossenschaften verstärken, wenn sie rechtskräftig reguliert, wie im Falle der benannten „Jamalpe“ wie von der Tiroler Agrarbehörde gesetzwidrig „neu - d.h. - umreguliert“ würden.

Mit der in nichts begründeten verfassungswidrigen Trennung des „Substanzwertes“ agrargemeinschaftlichen Allein-Eigentums der Alp-Agrargemeinschaft in Nutzungs – und Ertragswert wären Alpen existenzbedrohend um jeglichen Ertrag über die reine Alpnutzung hinaus gefährdet. Wem sollte ein geteilter „Wert“ gehören?

Dass dies nicht nur ein Schreckszenarium ist, zeigt die Entwicklung in Tirol, wo von der Agrarbehörde nicht nur längst rechtskräftig regulierte Alp – Agrargemeinschaften wie die Jamalpe „rück-reguliert“ werden sollen, sondern laut jüngstem Antrag auf ein entsprechendes Landesgesetz, die Rechte der Agrargemeinschaften aufgehoben oder drastisch reduziert werden sollen.

Haben sich die Vorarlberger Agrargemeinschaften vom „Tiroler Agrar-Krieg“ berechtigt fern gehalten und sich bislang um bewährtes gutes Einvernehmen mit den in Übereinkommen beteiligten Gemeinden bemüht, ohne die Öffentlichkeit zu „behelligen.“

Wird Frieden zu beider Vorteil, „im Kampf gegen die Agrargemeinschaften“ zunehmend gestört, soll dies nun auch die Alp-Agrargemeinschaften wie nach dem „Neuregulierungs - Antrag“ gegen die „Alpe Spullers Brazer Staffel“ treffen.

Die „gezielte“ Verwirrung um agrargemeinschaftlichen Status kann füglich nicht größer sein, wenn der Alpgenossenschaft zugemutet wird eine Dienstbarkeitsoption zu unterschreiben und sich damit selbst, die seit alters bestehende, rechtskräftig genehmigte, Selbständigkeit zu gefährden:

*„Die Dienstbarkeit wird an einer Liegenschaft eingeräumt, deren bücherliche Eigentümerin die Agrargemeinschaft Alpe Spullers-Brazer Staffel ist. Diese Liegenschaft steht in atypischem Eigentum der Stadt Bludenz und der Gemeinde Innerbraz im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, B 464/07.“*

*„Das atypische Eigentum der Stadt B. und der Gemeinde I. an der dienstbarkeitsgegenständlichen Liegenschaft ist darin begründet, dass der VfGH mit (genanntem) Erk festgestellt hat, dass bei Agrargemeinschaften, die durch Regulierung von Gemeindegut und ohne Hauptteilung entstanden sind, der Substanzwert nach wie vor im atypischen Eigentum der Gemeinde, im gegenständlichen Fall der St.B und der Gemeinde I. steht.“*

**Soll mit „geradezu abenteuerlichen Konstruktionen“ wie atypischem Eigentum, genereller Geltung eines den Einzelfall „Mieders“ nach VFIVG, der rechtliche Bestand einer längst (1982!) regulierten Alpgenossenschaft, die kein „Gemeindegut“ je war und ist, in Frage gestellt, sie „rück-reguliert“ werden?** Soll die bislang „agratische Besonnenheit“ in Vorarlberg in einen wie in Tirol verstärkt – schon dreißig jähri-gen seit 1982 – dauernden „Agrarkrieg“ verwickelt werden?

So wenn dieser Tage (am 14. März 2013) die Protagonisten zum Thema „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ ausgehend vom Erk. VfSlg. 18.446/2008 („Mieders“) ins Landhaus einladen? „**Videant consules!**“

## 5. Nicht regulierte Gemeinschaftsgüter in Vorarlberg

In Vorarlberg sind von 1953 bis heute etwa 210 „Alpgenossenschaften“ in Agrarverfahren reguliert. 34 „Gemeinschaftsgüter“ – aus „Gemeindegut“ sind von 1954 bis 1982 in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als Agrargemeinschaften im Sinne VFIVG 1951 rechtskräftig geordnet.

### 5.1. Gesetz über das Gemeindegut

Das in AgrarV Kap. VII mehrfach als verfassungswidrig zu qualifizierende „Gesetz über das Gemeindegut LGBl 48/1998“ (GGG) bedürfte ehesten verfassungsrechtlicher Überprüfung, im bejahenden Fall der Aufhebung sowie Wiederinkraftsetzung der aufgehobenen Bestimmungen.

Regulierungen der 23 unter GGG fallenden Gemeinschaftsgüter sind seit und zu Folge Erk VfGH 9336/1982 inhibiert.

Über die 23 bis 1982 nicht regulierten „Gemeinschaftsgüter“ - „Gemeindegut“ ist gegenüber den 34 regulierten, mit dem als gleichheits- und verfassungswidrig zu qualifizierenden „Gesetz über das Gemeindegut“, einseitig als Allein-Eigentum der Gemeinden, wenn auch unter Fortbestand bestehender Rechte als „Servituten“ dekretiert. Die unter das GGG fallenden Gemeinschaftsgüter sind gegenüber den regulierten Agrargemeinschaften, allein schon in der Versagung des Regulierungsanspruches rechtsungleich verfassungswidrig benachteiligt (*AgrarV Kap VII*).

## 5.2. Gemeinschaftsgut Marul

Über das „Gemeinschaftsgut Marul“ war zum Zeitpunkt der VfGH - Entscheidung 1982 das Regulierungsverfahren rechtskräftig eingeleitet, das Verfahren ist auf Grund VfGH 9336/1982 unterbrochen und steht sei 30 Jahren unerledigt in rechtlichem, anhängigem Prüfverfahren (*AgrarV Kap XI*).

## 5.3. „Agrargemeinschaft“ Forstfonds Montafon

Rechtliche Irrungen, „Verwirrungen“ (*Schiff, 204*) in Literatur und Rechtsprechung bis zu Höchstgerichten und Gesetzgebung belasten eine zutreffende Beurteilung des rechtlichen Status des „Standes Montafon – Forstfonds“ bis heute.

Mit Vertrag vom 12. April 1832 hat „*der höchste k.k österreichische Ärar die als Eigentum angesprochenen von den nachstehenden acht „Gemeinden“ aber bisher benützten sogenannten Hoch- und Schwarzwaldungen im Thale Montafon*“ an die jeweils Berechtigten der genannten acht nutzungsberechtigten „Gemeinschaften“ des Standes Montafon, vertreten durch den Standesrepräsentanten und die Vorsteher, „*das Obereigenthum, und wie immer gearteten Rechtsanspruch auf alle in den besagten acht montafonischen Gemeinden gelegenen Waldungen, wessen Namens, und welcher Art sie sein mögen für je und allzeit entsagt so zwar dass diese Waldungen in Pausch und Bogen den montafonischen (acht) Gemeinden ... überlassen, und von nun an, und für die Zukunft ihr vollständiges Eigentum sein sollen.*“

Die laut diesem Vertrag nach altüberkommenen Rechten, in den acht örtlichen Gemeinschaftlich „benützten“ nun in ihr gemeinschaftliches Eigentum übertragenen Waldungen, werden vom „Standesausschuss“ der acht „Vorsteher“ des Forstfonds als selbständige „Körperschaft“ - „Moralische Person“ im Sinne § 26 ABGB 1811/1814, bis heute, gemeinschaftlich verwaltet und nach alten Rechten und Statuten von Berechtigten genutzt.

Im Beitrag „Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg“ in „Agrargemeinschaften in Westösterreich“ S. 347 ff, hat in Kapitel X der „Stand Montafon – Forstfonds“ eine Analyse mit Beurteilung als „Agrargemeinschaft“ gefunden. Darin ist der Judikatur und einer landesgesetzlichen – verfassungswidrigen - Regelung im GGG 1998, gegenüber dem Beitrag eingehend erwidert: „*Was ist der Stand Montafon? Wissenswertes zur Vergangenheit und Zukunft eines eigentümlichen Gebildes*“ (*Bußjäger 2009*).

In dieser Abhandlung war gefolgert: „*dass davon auszugehen sei, dass die rechtliche Verankerung des Forstfonds durch das Gesetz über das Gemeindegut und die – von amtswegen erlassenen – ausführlichen Bestimmungen in der Fondsverwaltung keinen weiteren Anlass zu juristischen Streitigkeiten geben sollten.*“

Diese Erwartung „*endgültig erledigt*“, wird sich im Hinblick auf die eingehend dargelegte Kritik, gegen die anzunehmende Verfassungswidrigkeit des GGG und die Rechtsirrungen in Judikatur und Literatur um den „Forstfonds“ nicht erfüllen.

Dem wäre nichts hinzuzufügen, doch erscheint es geboten, ergänzend und „berichtigend“ zu dem im jüngst publizierten bemerkenswerten, umfangreichen Band „MONTAFON 4 (2012)“ abgefassten Beitrag, kritisch Stellung zu nehmen:

*„Beispiel einer besonderen Verwaltungsgeschichte: Der Stand Montafon als ‘Politischer Stand’ und ‘Forstfonds’“; Peter Bußjäger S. 262 ff., Abschnitt 6 Recht.*

In dieser Abhandlung werden erneut, ohne Bedacht auf die vorgängige Kritik, weitere persönliche und rechtliche Vorhalte wiederholt. Wieder kommt als „betroffen“, der damalige Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde nicht umhin, einiges klarzustellen, keineswegs sich zu rechtfertigen.

Wozu sollen in solchen sicher schwierigen Sach- und Rechtsfragen neuerlich persönliche Insinuationen dienlich sein? Jedenfalls sind Unrichtigkeiten, wie schon gegen den ersten Bericht anzumerken:

Völlig unzutreffend wird aus der Regelung § 91 Abs 4 GG, über die noch durchzuführende Regulierung gemäß VFIVG 1951 gefolgert: „*Für den Stand Montafon bedeutete dies, dass die Weichen für die Übertragung der Standeswaldungen in eine Agrargemeinschaft gestellt waren und damit gleichzeitig das Ende des „Forstfonds“ absehbar war.*“

Das Eigentum war auf Grund des Vertrages 1832 vom Aerar auf den „Forstfonds“ als rechtsfähige Körperschaft mit selbständiger Verwaltung im Sinne § 26 ABGB übergegangen und bei der Grundbuchanlegung auf diesen eingetragen. Weder das VFIVG 1951 noch das GGG 1965 noch das FIVG noch die vorgesehene Regulierung als Agrargemeinschaft sah ein „Ende“ des Forstfonds vor.

Unrichtig ist die Behauptung: „*Die ab den 50er Jahren mit großem Elan durchgeföhrten Regulierungen in Vorarlberg gerieten in den 1970er Jahren etwas ins Stocken. Grund dafür war wohl auch, dass das Verständnis für die Regulierungsmaßnahmen, die häufig geradezu entschädigungslose Enteignungen der Gemeinden ... abnahm.*“

„Entschädigungslose Enteignungen“ der erst ab 1862 politischen Gemeinden“ gab es nicht, - waren nach Art. 5 StGG nicht zulässig. In den „Übereinkommen“ wurde der angemessene Anteil der Gemeinde, in der Regel über dem gesetzlichen Ausmaß von einem Fünftel, stets einvernehmlich vereinbart.

„*Schließlich stieg mit der Dauer des Rechtsstreites auch die Abneigung der Gemeinden gegen eine Regulierung als Agrargemeinschaft. Dafür dürften auch die Erfahrungen aus anderen Gemeinden maßgebend gewesen sein, wo die Agrargemeinden ein politisches Eigenleben und sich als „Staat im Staat“ entwickelten. Auf den Fall Montafon übertragen hätte dies die Schaffung einer gigantischen Agrargemeinschaft bedeutet.*“

Das Gesetz über das Gemeindegut 1998 hat ex lege – unmittelbar ohne Verhandlung oder Parteiengehör - das „Alleineigentum“ an den verbliebenen 23 Gemeinschaften mit agrarischen Nutzungen, darunter auch des „Forstfonds“, wenn auch noch unter Aufrechterhalt der überkommenen Nutzungsrechte, klassifikatorisch „dekreiert“.

Agrargemeinschaften führen eine anerkannt vorbildliche Waldflege und stehen - bis auf jüngst vom „Zaun gebrochene“ vereinzelten rechtlichen Streitigkeiten - in gutem Einvernehmen mit ihren „Mitgliedsgemeinden“. Ist Selbstverwaltung nicht ein Föderalismusprinzip? In den einvernehmlich erarbeiteten und erzielten Übereinkommen sind

Anteil und Nutzung jeweils mindest im Ausmaß der gesetzlichen Quote sowie die Vertretung in den Organen vereinbart. Die Gemeinde ist von der Verwaltung entlastet und bis zu jüngsten, nur vereinzelten „Wirrungen“ ist seit langem ein förderliches Einvernehmen erzielt.

War der „Forstfonds“ sei 1832 je ein „Staat im Staat“? Wäre eine „kommunale – staatliche“ „gigantische Verwaltungsgemeinschaft“ etwas anderes, besseres? War der Forstfonds seit 1832 als selbstverwaltete rechtsfähige Körperschaft im Sinne § 26 ABGB nicht ein föderalistisches Gemeinwesen des Tales mehr als ein Jahrhundert lang? Könnte er als föderal und demokratisch strukturierte Agrargemeinschaft nicht den Weg der Selbstverwaltung besser bewahren und entwickeln, wie als staatlich – kommunal dirigiertes „gigantisches“ Gemeindewesen, das er so nie war?

In sachlichen Gesprächen, in besten persönlichen Beziehungen zu den beiden damals amtierenden Standesrepräsentanten, wurde wie bei allen Regulierungen erprobt, ein gangbarer und akzeptabler Weg zur „Ordnung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse“ der über 120 Jahre bewährten Einrichtung des „Forstfonds“ gesucht und in Anfängen gefunden.

Was soll es heißen, wenn zur eingeladenen Information bemerkt wird: „... Amtsvorstand Kühne erschien auch mit einer beachtlich großen Delegation zur Aussprache ... bei dieser Gelegenheit pries Kühne die Einrichtung der Agrargemeinschaft und hob paternalistisch die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde als Aufsichtsbehörde hervor. .... Die Meinung, dass der Forstfonds als Agrargemeinschaft zu „regulieren“ ist, war in der 60ern auch im Standesausschuss verbreitet. ....“

Bei dem guten Einvernehmen war ein „Truppeneinmarsch“ sicher nicht angezeigt, „paternalistisch“ kann man einen knapp 30-jährigen Verhandlungsleiter schwerlich apostrophieren.

Wiederum unzutreffend wird gesagt, „Kühne sei Professor an der Universität für Bodenkultur“, statt richtig seit 1971 Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften an der TU Wien gewesen. Dies war mehr als 10 Jahre vor VfGH 9336/1982 und vor „Ausbruch“ der rechtlichen „Verwirrung“ um den „Forstfonds“. Mit den langjährigen „Prozessen“ ab 1982 um den „Forstfonds“, war er nicht befasst.

Hat der jahrzehntelange „Streit um den Forstfonds“ dem Tal und den Bürger anderes als Kosten und Unfrieden und bislang keine Erneuerung der Rechte des seit 180 Jahren bestehenden „eigenartigen Gebildes“ gebracht?

Zu den von der Agrarbehörde auf Grund von Verfahren nach VFIVG 1951, zwischen den Jahren 1953 bis 1982 durch Übereinkommen einvernehmlich oder über Parteienantrag vor Amtswegen zu regulierenden agrargemeinschaftlich Gemeinschaften zählte, wie die „Alpenossenschaften“, auch die „Forstgenossenschaft“ des „achtgliedrigen Stand Montafon – Forstfonds“.

Mit dessen „Begründung“ durch Erwerb der „Hoch – und Schwarzwaldungen“ laut dem Vertrag über die Servitutenablöse mit dem Aerar 1832, wieder genau vor 180 Jahren - ein bemerkenswertes Datum ! - ist der Forstfonds „bis heute“ eine rechtlich selbständige Körperschaft, „moralische Person“ im Sinne § 26 ABGB, in agrargemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung der Berechtigten der acht Realgemeinden in Selbstverwaltung durch den Standesausschuss, eine als „noch nicht regulierte“ Agrargemeinschaft im Sinne VFIVG qualifiziert.

Weder der „Forstfonds“ noch die örtlichen Nutzungsgemeinschaften waren nach dem

Übernahmevertrag 1832 je einzeln oder gemeinsam „Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“. Auch die Regelungen der Bestandsgarantien auf Grund vorl. GO 1849, bzw. RGG 1862 sowie die Landesausführungsgesetze 1864, 1904, besonders die von 1935 und 1965, konnte rechtlich keine Zuständigkeit nach Gemeinderecht begründen.

Auch sind vom „Forstfonds“ nie Anträge auf Anerkennung als „Gemeindeverband“ oder „Verwaltungsgemeinschaft“ gestellt oder behördlich entschieden, was in den genannten Beiträgen zum „Forstfonds“ ausdrücklich bestätigt ist. Entgegen stehende Annahmen in behördlichen oder höchstgerichtlichen Entscheidungen, einer Qualifikation als „Gemeindeverband oder Verwaltungsgemeinschaft“ sind daher rechtsirrig – schlicht falsch, da nie solche Anträge gestellt oder Entscheidungen getroffen wurden. Der „Forstfonds“ kann auch durch das als verfassungswidrig zu erachtende GGG nie „Gemeindegut“ geworden sein.

Der „Stand Montafon – Forstfonds“ ist „bis heute“, rechtlich allein zutreffend, wie seit 180 Jahren eine rechtsfähige Körperschaft „Moralische Person“ im Sinne § 26 ABGB, nach überkommenen Statuten vom „Standesausschuss“ selbstständig verwaltet und war nie ein „Gemeindegut“ oder eine „Verwaltungsgemeinschaft der politischen Gemeinden“.

*„Die Meinung, dass der Forstfonds zu „regulieren sei, war in den 60er Jahren im Standesausschuss verbreitet.“ (Bußjäger, 308).*

In den ab 1960 mit den Standesrepräsentanten, nach Beispielen bereits mit Übereinkommen regulierter Agrargemeinschaften eingeleiteten Verhandlungen, wurden im besten Einvernehmen über die „Ordnung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse“ des „Forstfonds“ geführt.

In den gemeinsamen Beratungen gelangte man zur Zwischenlösung, vorerst sukzessive die örtlichen Nutzungsgemeinschaften zu regeln, was wiederholt, allerdings ergebnislos angestrebt war. Diese örtlichen Nutzungsgemeinschaften, schon Vertragspartner im Übernahmevertrag von 1832 waren, nun als „demokratisch verfasste“ Agrargemeinschaften zu regulieren, folgend den „Forstfonds“ als „Gemeinschaftliche“ Agrargemeinschaft, wie er in den Akten des AdVLR beurteilt war. Eine „Auflösung“ des „Forstfonds“ stand entgegen den rechtsirrigen Annahmen der genannten Beiträge, selbstverständlich nie zur Debatte.

So wurden als Agrargemeinschaften, 1961 Vandans und 1965 St. Gallenkirch als örtliche Nutzungsgemeinschaften, im Verband des „gemeinschaftlichen Forstfonds“ reguliert und sind es bis jetzt. Weitere Regulierungen sind nach Wechsel in der Leitung des „Forstfonds“ wie der Agrarbezirksbehörde unterbrochen.

Hingegen wurde auf Antrag eines „Proponentenkomitees“ vom 24. April 1980, auf Einleitung und Durchführung eine Regulierungsverfahrens des „Forstfonds“ nach VFIVG, von der Agrarbezirksbehörde mit Bescheid vom 24.09.1984 Folge gegeben.

Gegen den agrarbehördlichen Genehmigungsbescheid ergriff der Standesausschuss in „Serie“ Rechtsmittel bis zu den Agrarsenaten und zu den Höchstgerichten. Damit begann ein langjähriges Verfahren durch alle Instanzen, bis zum Erkenntnis des VwGH vom 28.03.1996 – kurz – der Forstfonds sei keine Agrargemeinschaft, nach Jahren mit allen erdenklichen rechtlichen „Verwirrungen“! (Schiff, 204). Hiezu ist zu erwähnen, dass auch noch weiteren Verfahren dasselbe Schicksal beschieden war.

Natürlich kann hier ein solcher „Rechtskrimi“ nicht im Detail nachgezeichnet werden

und mag eingehenden rechtlichen Prüfungen oder objektiven historischen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Es ist sicher nicht Zufall, dass der Autor der Beiträge über den Stand Montafon, sowie der damalige Standesrepräsentant ab 1985 bis 1996, und dann für Legislative zuständiger Landesrat bis 2012, Initiatoren der langwierigen Verfahren ab 1985, auch maßgeblich 1998 das GGG gegen die noch nicht regulierten Agrargemeinschaften und den „Forstfonds“ erwirkten.

Alle Rechtsmittelentscheidungen hatten vom aufrechten Bestand des mit dem Vertrag von 1832 vereinbarten Erwerbes der agrargemeinschaftlich genutzten Liegenschaften des „Forstfonds“ auszugehen. Dessen rechtliche Qualifikation als rechtsfähige selbstständige Körperschaft im Sinne § 26 ABGB blieb in Entscheidungen wie in Literatur jedoch ebenso unbeachtet wie der Umstand dass nie „Gemeindegut“ vorlag. Dabei blieb ebenso unbeachtet, dass nie ein Antrag auf behördliche Anerkennung und Entscheidung auf Status des „Forstfonds“ als Gemeindeverband oder Verwaltungsgemeinschaft erfolgte. Der Forstfonds unterlag nie gemeinderechtlichen Bestimmungen, was selbst nach vorl. GO 1849 und RGG 1862 bestimmte Bestandsgarantie, und auch allen folgenden gemeinderechtlichen Ausführungsgesetzen ausgeschlossen ist. Auch die auf den Forstfonds bezüglichen Bestimmungen des verfassungswidrigen GGG, können den postulierten Status als „Gemeindegut“ rechtens nicht begründen, eben so wenig dessen „innere Ordnung der Selbstverwaltung“ ohne rechtliches Gehör einseitig ex lege dekretieren. Jedenfalls verwaltet de facto der „Standesausschuss des Forstfonds“, diesen wie seit 1832 als selbstständig rechtsfähige Körperschaft.

Über alle diese offenen Rechtsfragen mag nach „endlicher“ Bereinigung der „Verwirrungen“ über Agrargemeinschaften in Vorarlberg, im besonderen auch des „Fostfonds“ eingehender befunden werden, wenn es gelänge den schier unlösaren Knäuel der „Wirnisse“ zu lösen.

Ließe sich der „gordische Knoten“ damit „durchhauen“, dass die Verwaltung des Forstfonds ungeachtet der langjährigen, „verwirrenden“ Judikatur und Literatur, den Anspruch und das Recht geltend macht, nach § 31 Abs 4 FIVG, den „nachweislich seit alters“ bestehenden selbständigen Status als Agrargemeinschaft zu beantragen und unter Zugrundelegung der Grundzüge der überkommenen, nun autonom überarbeiteten Statuten zur agrarbehördlichen Genehmigung vorzulegen?

## 6. Schlussbemerkung

Es mag wieder der reine Zufall, ein kabbalistisches Zahlenspiel sein, dass genau 180 Jahren nach dem „Erwerbsvertrag“ 1832 und dem vor 30 Jahren nur die Länder Vorarlberg und Tirol treffenden „Ver-kenntnis“ VfGH Slg 9336/1982, sowie dem Ableben des Referenten der Entscheidung im Jahr 2012, sich ereigneten? Ist im „Kampf“ um den seit 180 Jahren bestehenden „Forstfonds“ und erstaunlicher Häufung von Jahresdaten nicht etwas Pathos erlaubt?

Sind es nicht die „Wirrnisse“ in diesem „Agrargemeinschaften-Krieg“ ein „Kampf um`s Recht“, wie ihn Rudolf von Jhering, vor genau 140 Jahren in seinem 1872 in Wien gehaltenen Vortrag, bis heute mehr denn je gültig, vorgezeichnet hat?:

*„Ich kann also die Quintessenz meiner Ausführungen dahin aussprechen: Das Preisgeben eines verletzten Rechtes ist ein Akt der Feigheit, der der Person zur Unehre und dem Gemeinwesen zum größten Schaden gereicht, der Kampf für das Recht ist ein Akt der ethischen Selbsterhaltung, eine Pflicht gegen sich selbst und die Gemeinschaft.“*

Kann es „verfassungsrechtens“ sein, den über Jahrhunderte bestehenden agrarischen Gemeinschaften nur in Vorarlberg und Tirol mit einem VfGH – Erkenntnis von 1982 die Rechtsgrundlage zu entziehen? Kann es rechtens sein, die seit 1832 bestehende selbständige Körperschaft „Forstfonds des Standes Montafon“ in Judikatur und nun ex lege zu kommunalisieren – verstaatlichen?

Bereinigung und Befriedung um Agrargemeinschaften in Vorarlberg und Tirol mögen in erfolgreicher demokratischer „Bodenreform“ zum „einvernehmlichen“ Ende gelangen – ist ein „Westlicher Friede“ in absehbarer Zeit in Sicht?